dern Juribus, so dann Einkünfften vnd Intraden, einiger Einhalt vnd Einrag beschehen/ sondern er deren vngehindert / wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen gemeeß verhalten thut / alles des jenigen geniessen / wessen er vorhin befugt gewesen/vnd jhm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Hertzogs von Lothringen / ist hiermit insonderheit bedingt / vnd abgeredt worden / daß Er zu allen seinen Land vnd Leuten / Schlössern / Päſſen / Vestungen/ ligenden Gründen / Nutzungen/Gülten vnd Gefällen / Hochheiten/Würden/vnd Gerechtigkeiten/ allenthalben/ wie Er dieselbe noch Anno 1630. gehabt/ nichts außgenommen/Restituirt/vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle/daß weiter etwas an seinen Vestungen Demolirt / oder Jhme einiger vorsetzlicher Schade zugefüget werde. Solte es aber vber zuversicht geschehen/soll solches von Jhrer Keiserlichen Mayestet/vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Fürsten/vnd Ständen deß Reichs / an den Vervrsacheren vnd Helffers Helffern nicht vngeandet / noch vngerochen lassen werden.

Die Vestung Philipsburg gehört nicht in diesen Restitutions Punct/ sondern Jhre Keyserliche Mayest. haben Jhr Reservirt / es damit zu halten/ wie Sie es für sich/vnd das Heylige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches/wie alles andere/ trewlich / erbar / ohn alle arge List vnd Gefehrde verstanden / vnd daß damit nach Teutscher Erbar: vnd Auffrigtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehrten Kriegsübung die bißherige Interims Besitzer / gegen einem vnd anderen Nachbaren asserirt, vnd zubehaupten sich vnterstanden/solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen/was vor derselben Kriegsübung vblich/billich/ vnd Recht war/gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegs Gefangene/ deren Principalen sich dieser Friedens Handelung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen / ohn einig Lösegeldt/ von Publicirung dieses Friedens (binnen Monatsfrist) erlediget / vnd auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß die jenige/ welche sich allbereit geschätzet/ oder eine Ranzion versprochen/dieselbige erlegen/vnd durchgehends alle Gefangene/es sey gleich eine Ranzion von jhnen versprochen oder nicht/die Vnkosten/ welche auff Sie in wehrender Custodia ergangen/erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keyserlichen Mayestät / vnd denen sämptlichen Catholischen / Jhr Assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch allen dero Kriegs Verwandten an einem / vnd dann Seiner Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / wie auch allen andern Jhrer bißherigen Kriegs Partheyen zugethan gewesenen/der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen/ am andern Theil/ wann Sie sich sampt oder sonders zu diesem Frieden Schluß / vnd zu dessen gentzlicher Vollstreck: vnd Handhabung / alsbald durch desselben Publication / vnd an jeden Standt darvon gelangender Wissenschafft / vor verfliessung deren darunden bestimpten Zehen tage / vnd also ohn einige verzögerung / würcklich bequemen/ denselben annehmen/allerdings darein verwilligen / vnd sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey dieser letzten Kriegs Vbung von Anno 1630. an / im Heyligen Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auff des Reichs Boden / zwischen Jhnen vorgegangen / vnd was darzu Vrsach gegeben/ gestifftet / vnd auffgerich-

tet/